

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 113/11 B

L 7 AS 247/11 B PKH (Sächsisches LSG)
S 34 AS 3566/08 (SG Chemnitz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Sachsen,
Parkstraße 28, 09120 Chemnitz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r und
die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom
8. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Chemnitz (SG) hat in dem dort anhängigen Klageverfahren den Klägern zunächst Prozesskostenhilfe (PKH) bewilligt und später die Kläger zwecks Überprüfung der Voraussetzungen für den Prozesskostenhilfeanspruch zur Äußerung aufgefordert, ob eine Änderung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten sei. Da sich die Kläger nicht geäußert haben, hat das SG die PKH mit Beschluss vom 3.3.2011 aufgehoben. Die dagegen eingelegte Beschwerde hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) mit Beschluss vom 8.6.2011 unter Hinweis auf § 172 Abs 3 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig verworfen. Hiergegen haben die Kläger durch ihren Prozessbevollmächtigten mit einem per Telefax am 5.7.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 5.7.2011 "Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 3 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

